122. Umfang der Ansübung einer Servitut bei Bergrößerung des herrschenden Grundstückes. Berantwortlickeit einer Gemeinde, zu deren Gunsten die Servitut besteht, für deren mißbräuchliche Auszübung durch einzelne Ortseinwohner. Beränderungen auf dem herrschenden und dienenden Grundstücke. Berhältnis beider zu einander.

III. Civilsenat. Urt. v. 13. April 1880 in S. v. S. (M.) w. Stadtsgemeinde B. (Bekl.) Rep. III. 355/79.

- I. Kreisgericht Bernburg.
- II. Dberlandesgericht Deffau.

Der Stadt V. steht unbestritten das durch Verjährung erworbene Recht zu, aus bestimmten Straßen das sich ansammelnde Wasser durch verdeckte Kanäse in den an der Stadtmaner besegenen Garten der Klägerin abzuseiten (servitus fluminis recipiendi und cloacae immittendae). Als nun die Stadt ein Rivellement ihrer Straßen vornahm, wurde sie von der Klägerin mit der negatorischen Klage wegen Eigenstumssstörung unter der Behanptung besangt, daß durch jene Ansage und andere Eingriffe in das Eigentum am Garten die Servitut nach Umfang und Inhalt weit über die seither bestandenen Grenzen außegeübt worden sei.

Von den vorgeschützten Einreden erachtete die erste Instanz nur diejenige des "mangelnden Klagerechtes", soweit sich solche auf den Erwerb des Servitutrechtes durch Berjährung stütze, für begründet und erkannte bei dem Widerspruche der Klägerin auf Beweis für die

Beklagte, erwägend:

"daß Beränderungen, welche die Beklagte in öffentlichem Interesse oder mit Rücksicht auf das Bedürfnis des herrschenden Grundstückes an dem in Ansehung des Zuflußgebietes bestandenen Zustande getrossen habe, der Klägerin nicht zum Nachteile gereichen könnten."

Auf Appellation der Beklagten änderte die zweite Instanz ab und verstellte die Einreden in weiterem Umfange zum Beweise, indem sie unter Bezugnahme auf die bei illimitierten Weiderechten und deutscherechtlichen Holzberechtigungen an Waldungen geltenden Grundsähe außführte:

"daß der bei Begründung der streitigen Servitut bestandene Bu-

stand für deren Ausübung nicht fortwährend maßgebend sein könne, vielmehr mit dem Wachsen der Bevölkerung von felbst ein Steigen des Umfanges der Servitut eintreten müsse."

Das Reichsgericht stellte auf Oberappellation der Alägerin das erstinstanzliche Urteil im wesentlichen wieder her.

Das Sach- und Rechtsverhältnis im einzelnen ergiebt sich aus nachstehenden Gründen:

"Die erhobene Beschwerde richtet sich nicht sowohl gegen die Fassung des Beweissatzes selbst, welcher von der Beklagten den Beweissihrer Einrede, also wesentlich in Übereinstimmung mit dem Erkenntnisse erster Instanz, den Nachweis des Erwerdes der angesprochenen Dienstbarkeit durch Verjährung verlangt, als vielmehr gegen die Entscheidungsgründe des Appellationsrichters, insofern dieser, abweichend von dem Areisgerichte, gewisse dem dienenden Grundstücke nachteilige Veränderungen des Zustandes des angeblich herrschenden Grundstückes für zulässig erachtet hat.

Die beklagte Stadt will bereits vor dem Jahre 1866 durch unvordenkliche Verjährung, jedenfalls seit rechtsverjährter Zeit, das Recht
erworden haben, durch drei verdeckte Kanäle unter den zwischen dem Turmwege und dem v. S.'schen Garten belegenen Privatwohnhäusern
und der Gartenmauer hindurch das Wasser vom Turmwege und der Nienburger-Straße, sowie aus allen mit diesen Straßen in Verdindung
stehenden Straßen, Straßenteilen und öffentlichen Pläßen in jenen Garten zu leiten. Und zwar soll dieses Recht auf alles Wasser sich
erstrecken, das in den Gossen sich sammelt, auch das Regenwasser aus
den Straßen und Hösen und diesenigen Flüssigkeiten, welche die Vewohner der gedachten Straßen und Pläße in berechtigter Weise den Gossen zusühren.

Die Klägerin räumt nur ein, daß zu Lasten ihres Gartengrundsstückes der Stadt B. das Recht zur Leitung des von der Ecke des Turmweges und in der Niendurger = Straße sich sammelnden Wassers zustehe; sie behauptet unter Widerspruch der Beklagten, daß in den Jahren 1867 und 1868, sowie 1875 und 1876 der Zustand des herrschenden Grundstückes durch städtische Anlagen derart verändert worden sei, daß ihr Garten durch das in größerer Menge und rascheren Zügen absließende Wasser in einen Sumpf verwandelt werde. Jene Veränderungen sollen namentlich bestehen: in der Neu = und Un=

pflasterung der Alt- und Neustadt B., der Nivellierung der Straßen, der Herstellung zusammenhängender Gossensstüffe für sämtliche Straßen, der Leitung von Gossensäusen nach dem Turnwege, die früher nicht dahin führten, in der Entsernung eines Kanales, welcher vor der Neuspsahin sichterung des Turnweges einen Teil des aus letzterem kommenden Regenwassers in den neben dem Gartengrundstück der Klägerin geslegenen K. schen Garten geleitet habe, endlich in der Erstreckung der B. er Wasserlitung auf die Alt- und Neustadt, bez. in der Hineinführung der Wasserichten in die Wohnungen zu Haushaltungszwecken. Auch macht Klägerin die Beklagte für die mißbränchliche Benutung der Gossensäuse der Ausberacken Stüffigkeiten seitens einzelner Besitzer der an den betreffenden Straßen belegenen Gebäude verantsvortlich.

Unbestritten hat das auf dem Gartengrundstück der Mägerin sich sammelnde Wasser keinen weiteren Absluß. Dasselbe ergoß sich früher in einen Teich, der etwa in der Mitte des Gartens sich befand; seit Ansang der 1870er Jahre hat Klägerin diesen Teich an eine andere Stelle ihres Gartens verlegt und es schützt die Veklagte vor, daß, wenn das dienende Grundstück durch neue Ansagen auf dem herrschenden niehr belastet werde, die Klägerin selbst diese Beeinträchtigung ihres Eigentumes verschulde.

Bei der Benrteilung des sich hiernach ergebenden Streitverhält= nisses bedürfen folgende Punkte einer Erörterung: der geographische Umfang der angesprochenen Dienstbarkeit; deren Ausdehnung und In= halt mit Kücksicht auf den Erwerb des Rechtes durch Verjährung; die Zulässigteit der seit 1867 auf dem herrschenden und dienenden Grund= stücke vorgenommenen Veränderungen; endlich das Verhältnis dieser Grundskücke zu einander mit besonderem Bezug auf die Rechtsregel, daß Servituten schonend (eiviliter) auszuüben sind.

Anlangend zunächst das bestrittene Zuflußgebiet, so ist nach den Gesetzen, insbesondere nach 1. 12 Cod. de servit. et aqua (3,34) für den Ansang der Dienstdarkeit nicht die Größe des herrschenden oder dienenden Grundstückes, sondern die Art und Weise der Begründung maßgebend, und es kann nach 1. 24 Dig. de S.P.R. (8, 3) die Aus-übung einer bestehenden Servitut räumlich nicht durch den Hinzutitt neuer Grundssächen zum herrschenden Grundstücke erweitert werden. Die Beklagte wird daher den Beweis führen müssen, daß sich das ans

gesprochene Wasserableitungsrecht über die von der Rlägerin zugestanbenen Grenzen hinaus, und zwar über alle diejenigen Straßen und Blabe erftrecke, zu deren Gunften dasselbe nach dem Inhalte der Bernehmlassung bestehen soll. Hat vor der seit 1867 angeblich stattgehabten Ebnung (bem Nivellement) und der Umpflasterung jenes Straßenzuges ein Wafferabfluß aus diefem nach dem Garten der Rlägerin über= haupt nicht ftattgefunden, fo fonnte die Stadt ober beren Rechtsporgänger (Fistus) die Ortlichkeiten zum Nachteile der Klägerin nicht ändern, gleichviel ob und in welchem Maße dadurch eine Mehrbelaftung bes Gartens herbeigeführt wurde. Denn in einer folchen Neuerung lag in dem vorausgesetzten Falle nicht sowohl eine Ausbehnung der Dienstbarkeit innerhalb ber räumlich für folche bestehenden Grenzen, als vielmehr eine Hinausrückung biefer Grenzen felbst. In biefer Beziehung ift es auch unzuläffig, baraus, daß die Servitut von der Stadtgemeinde B. als juriftische Berfon ausgeübt wurde, zu folgern, daß es der letteren mit Ruckficht auf die Bestimmung der Straken und öffentlichen Blate geftattet sein muffe, das fich in folden fammeinde Wasser, je nach Bedürfnis, nach Anlage und Art der Instandhaltung der Straßen, beliebig abzuleiten, da in betreff der räumlichen Ausdehnung einer Servitut, die zu Gunsten eines beftimmten Grundstückes besteht, kein Unterschied gemacht werden kann, ob die Berson bes Berechtigten ein Privater, eine Ortsgemeinde oder eine bestimmte Rlaffe von Ortseinwohnern ift.

Was sodann die sonstige Ausbehnung und den Inhalt des fraglichen Wasserdleitungsrechtes angeht, so behauptet die Beklagte mit Unrecht, daß es zum Nachweise des Erwerbes dieser Dienstbarkeit genüge, wenn sie innerhalb rechtsverjährter Zeit überhaupt Wasser aus dem beanstandeten Gebiete in das Gartengrundstück der Klägerin gesleitet habe, — und ebensowenig ist die Ansicht der vorigen Instanz begründet, daß das Hauptgewicht auf das Bedürfnis des herrschenden Grundstückes zu segen sei. Die hierfür angezogenen Analogieen der bei illimitierten Weiderechten und deutschrechtlichen Halogieen der bei waltenden Verhältnisse sind sür Fälle der vorliegenden Art nicht zustreffend, zumal wenn es sich, wie hier, nicht um die Bestellung einer Servitut durch Vertrag oder setzwillige Anordnung, sondern um deren Vegründung durch Verjährung handelt. In dieser Beziehung, und zwar ohne Unterschied, ob die Servitut durch unvordenkliche oder

durch die im fächfischen Rechte zugelaffene Berjährung von 31 Jahren 6 Monaten und 3 Tagen entstanden ist, bestimmt sich der Erwerb derfelben nach dem Umfange der feitherigen Ausübung (tantum praeseriptum quantum possessum). Diefer Rechtsgrundsat brückt aus. daß durch die Verjährung kein stärkeres Recht erworben werden kann. als es das Wesen der betreffenden Besitzeshandlungen, der durch die Ausübung selbst kund gegebene Wille der Beteiligten mit fich bringt. Allerdings wird zum Nachweise des Verjährungserwerbes nicht erfor= bert, daß für jeden einzelnen benkbaren Fall ber Ausübung besondere Besitheshandlungen innerhalb der Verjährungszeit vorliegen müßten, so daß lettere nur ihrer äußeren Erscheinung nach, ohne alle Beziehung an dem Rechte, das in ihnen jum Ausdruck gelangte, zu bem wirt= schaftlichen Zwecke, der damit erreicht werden foll, zu der besonderen Bestimmung des herrschenden Grundstückes, überhaupt zu ber natürlichen Lage und Beschaffenheit der beiderseitigen Grundstücke in Betracht Allein immerhin ift eine gewisse Gleichartigfeit ber einzelnen Ausübungshandlungen erforderlich, wenn aus einzelnen Vorkommuissen und begrenztem Besitze der Inhalt bes erworbenen Rechtes festgestellt werden foll. Nicht in demfelben Maße gilt dies für die Erhaltung der durch Berjährung einmal erworbenen Servitut; benn hierzu ift es nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze:

1. 18. Dig. de servit. praed. rust. (8, 3)

l. 8. §. 1 l. 9. Dig. quemadm. serv. amitt. (8, 6) nicht nötig, daß die Dienstbarkeit stets bis zur äußersten Grenze des Rechtes ausgeübt wird.

Diesen Grundsätzen gemäß wird die Beklagte im Beweisversahren barzulegen haben, einerseits, daß seit rechtsverjährter Zeit nicht bloß das Regenwasser aus den Straßen und Hösen des beanstandeten Gebietes in den Garten der Klägerin abgeleitet worden, sondern auch, daß dies bezüglich des von den Bewohnern jener Straßen und Plätze in die Gossen geschütteten Haushaltungs und sonstigen unreinen Wassers geschehen sei, indem in dem Rechte der Abseitung von Regenwasser die letzterwähnte Besugnis nicht von selbst enthalten ist; andererseits aber, daß während der Dauer der Verjährungszeit die Leitung des Wassers selbst nach der Beschaffenheit der Straßen und Gossen im allgemeinen dem zur Zeit der Klageerhebung bestandenen Zustande entsprochen habe. Wie sich dabei im einzelnen die Sache gestaltet, kann

zur Zeit noch nicht beurteilt werden; es muß vielmehr dem Endurteile vorbehalten bleiben, darüber nach Maßgabe der erwiesenen Besitzeshandlungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zu bestinden.

Hervorzuheben ist nur noch, daß, wenn die Alägerin die Zuführung stinkender Flüssigkeiten durch die Gossen untersagt haben will, dieser Antrag sich im wesentlichen dadurch erledigt, daß die Beklagte selbst dies für eine mißbräuchliche Ausübung der bestehenden Dienstedarkeit erklärt, und die Verhinderung solcher Ausschreitungen an sich der Fürsorge der zuständigen Polizeibehörde zu überlassen ist. Doch wird sich die Veklagte der Haktarkeit für derartige Eigentumsstörungen wenigstens alsdann nicht entziehen können, wenn sie es an der erforderslichen Überwachung der Hausbewohner sehlen läßt oder sene Wißbräuche nur sonst zu beseitigen vermag. Indem die Gemeinde zugleich in ihrem Interesse und demjenigen der betressenden Ortseinwohner die streitige Servitut in Anspruch ninnnt, muß sie insoweit auch sür Eingriffe in das Eigentum der Klägerin aussommen, deren sich einzelne Verwohner über den Inhalt der bestehenden Servitut hinaus schuldig machen.

Die Frage fodann, ob der Beklagten diejenigen Beranberungen innerhalb bes Zuflufgebietes zu geftatten feien, welche sie nach ber Behauptung der Klägerin seit 1867 darin vorgenommen haben foll, kann ebenfalls endgültig erft dann entschieden werden, wenn nach bem Ergebnisse der Beweisführung die Art und der Umfang dieser kunstlichen Anlagen und zugleich feftsteht, daß hierdurch bem Garten ber Rlägerin nicht unerheblich mehr Waffer zugeführt, die Dienstbarkeit in beläftigenderer Weise ausgeübt wird, als es vordem der Kall war. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß es für die Grenzen ber Dienstbarkeit in der hier fraglichen Beziehung wesentlich darauf ankommt, ob das Recht zur Zeit der Vornahme jener Neuerungen schon burch Verjährung begründet war, oder ob der Verjährungserwerb erst durch Hinzurechnung dieser Besitzeshandlungen zu früheren gleichartigen voll= endet wurde. Im ersteren Kalle ist im Aweisel der Umfang der Servitut ein beschränkterer, beren gesetzlicher Inhalt nicht auf eine außer= gewöhnliche Benutzung des dienenden Grundstückes zu erstrecken. Bedürfnis des herrschenden Grundstückes kann unter Umständen ebenfalls von Belang sein; doch ist zu bemerken, daß der Servitutberechtigte die Dienstbarkeit nicht über den bestimmten Zweck hinaus und nicht zum

Nachteile des belasteten Grundstückes ausdehnen darf, es sei denn, daß diese Erweiterung unter veränderten Verhältnissen bereits bei Begrünzdung der Servitut erweislich in dem mutmaßlichen Willen der Bezteiligten lag. 1. 20 §§. 4 und 5 Dig. de S. P. U. (8, 2). 1. 2. Dig. de aqua quot. (43, 20).

Das Erkenntnis erster Instanz gewährt in seinem entscheibenden Teile wenigstens der Beweisführung der Beklagten in allen hier hersvorgehobenen Richtungen den freiesten Spielraum.

Soviel endlich das Verhältnis des dienenden zum herr= fchenben Grundftude, und die auf jenem von der Rlägerin vor= genommenen Neuerungen betrifft, so ist den Ausführungen der v. I. beizutreten, daß die Fassungskraft des dienenden Grundstückes auch gegenüber einer an sich zuläffigen Beränderung bes Zuftandes bes herrschenden Grundstückes eine Schranke biete, welche die Beklagte nicht überschreiten dürfe, daß jedoch, wenn ein gegen früher gesteigerter Wasserzufluß nicht vorliege und die in der Rlage erwähnten schädlichen Folgen dieser Ableitung durch Anderungen in der Anlage des Gartens herbeigeführt worden seien, der Klägerin ein privatrechtlicher Schut nicht gewährt werden könne. Die Vorschrift, daß Dienstbarkeiten in einer den Eigentümer des dienenden Grundstückes am weniasten belästigenden Weise (civiliter) ausgeübt werden sollen (1. 9. Dig. de servit. [8, 1]), hat nicht die Bedeutung, den Berechtigten in der ge= setlichen Ausübung feines Rechtes innerhalb der beftehenden Grenzen zu beschränken, legt vielmehr bemfelben nur die Verpflichtung auf, fein Recht mit möglichster Schonung nach Maßgabe der bei dem Erwerbe der Servitut vorhandenen Beschaffenheit des dienenden Grundstückes Es darf daher einerseits der Gigentümer des geltend zu machen. letteren keine solche Veränderungen vornehmen, welche das Recht zu schmälern geeignet sind, es ist aber auch andererseits der Eigentümer bes herrschenden Grundstückes nicht für den etwaigen Schaden verant= wortlich, der aus der rechtmäßigen Ausübung der Servitut entsteht. Ergeben fich infolge der beiderseitigen Beweisführung über bas Maß ber zuläffigen Ausbehnung ber Servitut Aweifel, so sind folche, wie bei nachbarlichen Frrungen überhaupt, durch billiges richterliches Er= messen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zu lösen, argum. l. 13 § 1 Dig. de S. P. R. (8, 3)."